

## Nikolaus Koch Stiftung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

**Nikolaus Koch Stiftung.**

Ihr Sitz ist Trier.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### § 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung der Berufsbildung, Ausbildung und Fortbildung,
  - b) die Förderung der Jugendhilfe,
  - c) die Unterstützung von Institutionen für körperlich und/oder geistig Behinderteim Regierungsbezirk Trier, wie er bis zur Auflösung zum 31.12.1999 bestanden hat – im Nachfolgenden Region Trier genannt -.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Finanzierung und Mitfinanzierung von Veranstaltungen zur Berufsbildung, Ausbildung und Fortbildung durch gemeinnützige Einrichtungen, Schulen im Regierungsbezirk Trier, wie er bis zur Auflösung zum 31.12.1999 bestanden hat, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Universität Trier und die Fachhochschule Trier, Standort Trier;
  - b) Geld- und Sachzuwendungen an Vereine und Institutionen im Bereich des Stiftungszweckes;
  - c) Vergabe von Stipendien für besonders begabte und förderungswürdige Studenten und Studentinnen;
  - d) Förderung von Schulen im Regierungsbezirk Trier, wie er bis zur Auflösung zum 31.12.1999 bestanden hat, der Universität Trier und der Fachhochschule Trier, Standort Trier;
  - e) Unterstützung von ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen;
  - f) Förderung von Schulsozialarbeit;
  - g) eigene Projekte im Sinne des Stiftungszweckes.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 11 Nr. 3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  - a. dem Grundstockvermögen und
  - b. ihrem sonstigen Vermögen.
2. Zum Grundstockvermögen gehören
  - a. das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Barvermögen von DM 1.000.000,00,
  - b. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
  - c. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

Das Grundstockvermögen ist in seinem nominalen Bestand ungeschmälert zu erhalten.
3. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen.
4. Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können ganz oder teilweise für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Sie können weiterhin in eine Rücklage als Teil des sonstigen Vermögens eingestellt werden oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
5. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen, wenn der Stiftungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, wobei sie verpflichtet ist, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
6. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.
7. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
8. Die Stiftung wird Erbe des Stifters werden mit der Auflage, das Grab der Eheleute Nikolaus und Luise Koch sowie das Grab der Eltern von Herrn Nikolaus Koch zu unterhalten und zu pflegen.

#### **§ 4 Erträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Grundstockvermögens verwendet werden.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Beirat und das Wahlkuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit im Interesse der Stiftung nebenamtlich aus. Sie erhalten dafür eine angemessene Vergütung.
3. Die Haftung der Organmitglieder sowie ihrer Hilfskräfte ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Bei Wahlvorschlägen sollen keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Personen, höchstens fünf Personen. Seine Mitglieder werden vom Beirat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
2. Personen aus dem möglichen Kreis der laut Satzung zu fördernden Institutionen sowie Personen, zu denen oder zu deren Unternehmen die Stiftung erhebliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der Amtszeit vom Beirat nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Restlaufzeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsjahr**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens, wesentliche Veränderungen der Vermögensstruktur nach Anhörung des Beirates.

Wesentliche Veränderungen sind Umschichtungen innerhalb der Bilanzposten, soweit sie ein Drittel des Buchwertes des entsprechenden Bilanzpostens überschreiten.

Maßgeblich ist die jeweils letzte genehmigte Bilanz;

- b. Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens gemäß § 2 Nr. 5;
  - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes spätestens bis zum 30. November des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorhergehenden Jahres;
  - d. Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
  - e. Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften des HGB, der durch einen vom Beirat zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert wird. Einer Vorlage des Jahresabschlusses (der Jahresrechnung) an die Stiftungsbehörde bedarf es nicht;
  - f. Vorlage eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Beirat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres;
  - g. Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirats aus dem Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung;
  - h. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
  3. Für die laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer, auch als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer führt die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes sowie seines Anstellungsvertrages. Daneben kann der Vorstand weitere Beschäftigte einstellen, soweit dies zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist.  
  
Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Wahlkuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
  4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden.

5. Für eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Für den im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassenden Beschluss gilt die Mehrheitsregelung des § 8 Nr. 3 der Satzung.

## **§ 9 Wahlkuratorium**

1. Für die Wahl der Beiratsmitglieder wird vom Beirat ein Wahlkuratorium bestellt.

Das Wahlkuratorium besteht aus 4 Mitgliedern und wird vom Beirat für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt.

Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Das Wahlkuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Dem Wahlkuratorium gehören an:

- a) der amtierende Präsident des Polizeipräsidiums Trier oder sein Stellvertreter,
- b) der amtierende Superintendent der evangelischen Kirche in der Region Trier oder sein Stellvertreter,
- c) der amtierende Abt der Benediktinerabtei St. Matthias in Trier oder sein Stellvertreter,
- d) der amtierende Präsident der Ärztekammer Trier oder sein Stellvertreter,
- e) der amtierende leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Trier oder sein Stellvertreter,
- f) der amtierende Leiter des Gesundheitsamtes Trier oder sein Stellvertreter,
- g) der amtierende Direktor der JVA Trier/Wittlich oder sein Stellvertreter

und zwar in der vorstehend genannten Reihenfolge, bis die Zahl von vier Kuratoriumsmitgliedern erreicht ist.

3. Personen aus dem möglichen Kreis der laut Satzung zu fördernden Institutionen sowie Personen, zu denen oder zu deren Unternehmen die Stiftung erhebliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält, dürfen nicht in das Wahlkuratorium bestellt werden.
4. Für die Wahl der Beiratsmitglieder sind die Vorschläge des Vorstandes und des Beirats aus dem Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung bindend.
5. Die Beschlüsse des Wahlkuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
6. Das Wahlkuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Es wählt die Beiratsmitglieder mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Beschlüsse des Wahlkuratoriums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden.
8. Für eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Für den im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassenden Ernennungsbeschluss gilt die Mehrheitsregelung des § 9 Nr. 6 der Satzung.
9. Mitglieder des Wahlkuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 1 geborenen und 5 gewählten Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirats obliegt dem Beirat und dem Vorstand.

Für die Vorschläge ist der Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung bindend.

Der Beirat wird vom Wahlkuratorium auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Beirats die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Restlaufzeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Dem Beirat gehören an:
  - a) Frau Katharina Okfen als geborenes Mitglied sowie fünf weitere Mitglieder aus dem nachstehend beschriebenen Personenkreis:
  - b) ein führendes, amtierendes oder ehemaliges Mitglied der Volksfreund-Druckerei Nikolaus Koch GmbH (z. B. Chefredakteur, Geschäftsführer, leitender Angestellter, etc.) unter Ausschluss jedweder Rechtsnachfolge,
  - c) ein führendes ehemaliges oder amtierendes Mitglied der Gerichtsbarkeit der Stadt oder der Region Trier (z. B. Leiter des Land-, Amts- und Verwaltungsgerichts, etc.),
  - d) ein angesehener aktiver oder ehemaliger Finanzdienstleister aus der Stadt oder der Region Trier,
  - e) eine angesehene praktizierende oder ehemalige Person eines freien Berufes (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, etc.) aus der Stadt oder der Region Trier,
  - f) eine führende Persönlichkeit aus der freien Wirtschaft der Stadt oder der Region Trier (z. B. ein aktiver Unternehmer),
  - g) eine sozial oder pädagogisch kompetente Persönlichkeit aus der Stadt oder der Region Trier,
  - h) eine bedeutende Persönlichkeit des kulturellen Lebens aus der Stadt oder der Region Trier.

3. Die jeweilige Person aus dem in § 10 Nr. 2 b – h aufgestellten Katalog wird nach den Richtlinien des § 9 der Satzung gewählt.
4. Personen aus dem möglichen Kreis der laut Satzung zu fördernden Institutionen sowie Personen, zu denen oder zu deren Unternehmen die Stiftung erhebliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält, dürfen nicht in den Beirat gewählt werden.
5. Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.  
  
Wird ein Mitglied des Beirats in den Vorstand gewählt, so wird das nachfolgende Beiratsmitglied aus dem Katalog des § 10 Nr. 2 b – h nach den Richtlinien des § 9 der Satzung neu gewählt.
6. Scheidet Frau Okfen aus dem Beirat durch Verzicht oder Ableben aus, besteht der Beirat aus den gewählten Mitgliedern fort.

### **§ 11 Aufgaben des Beirates**

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beratung des Vorstandes,
3. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
4. Erlass von Richtlinien über die Vergütung i. S. d. § 5 Nr. 2 der Satzung für die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Wahlkuratoriums,
5. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder die Zulegung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
7. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlkuratoriums nach § 9 der Satzung,
8. Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirats aus dem Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates**

1. Die Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse des Beirats können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden.
6. Für eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirats erforderlich. Für den im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassenden Beschluss gilt die Mehrheitsregelung des § 12 Nr. 3 bzw. § 12 Nr. 4 der Satzung.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Der Beirat kann der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung i.S.d. § 2 erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
2. Der Beirat kann den Stiftungszweck in anderer Weise als nach § 13 Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
3. Der Beirat kann Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.
4. Für die Beschlüsse nach § 13 Absatz 1 bis 3 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Beirates erforderlich.
5. Soweit sich Satzungsänderungen auf den steuerbegünstigten Status der Stiftung auswirken könnten, sind diese vorab mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.
6. Satzungsänderungen nach § 13 Absatz 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

### **§ 14 Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung**

1. Der Beirat kann beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann und wenn die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.
2. Der Beirat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

3. Für die Beschlüsse nach § 14 Absatz 1 und 2 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Beirates erforderlich.
4. Beschlüsse nach § 14 Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 16 Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.